

Freiburg im Breisgau, 7. Mai 1971

Richtlinien der Deutschen Bischofskonferenz zur Kommunionsspendung. — Welttag der Kommunikationsmittel 1971. — Welttag der Kommunikationsmittel 1971/Fürbitten. — Ökumenisches Pfingsttreffen in Augsburg 1971. — Prüfung für das Pfarramt 1971. — Inventarisierung von Denkmalglocken für den Deutschen Glockenatlas. — Landesjustizkostengesetz. — Einbruchdiebstähle in Kirchen. — „Zeugen Jehovas an der Tür“. — Wohnungen für Ruhestandsgeistliche. — Priesterexerzitien (Berichtigung). — Verzicht. — Ausschreibung einer Pfarrei.

Nr. 61

Richtlinien der Deutschen Bischofskonferenz zur Kommunionsspendung

A. Ausführungsbestimmungen

zur Römischen Instruktion vom 29. 6. 1970
über die

Kommunion unter beiden Gestalten

1. Die zur Bischofskonferenz gehörenden Ordinarien haben die Absprache getroffen, die Kelchkommunion für alle Gelegenheiten zu gestatten, die in der Allgemeinen Einführung zum Römischen Meßbuch Nr. 242 und übereinstimmend damit in der Instruktion vom 29. 6. 1970 aufgezählt sind.

2. Über die in der Allgemeinen Einführung Nr. 242 erwähnten Gelegenheiten hinaus können die Ordinarien gemäß der Instruktion vom 29. 6. 1970 und nach Beschluß der Bischofskonferenz die Kelchkommunion in folgenden Fällen gestatten:

a) Bei Meßfeiern kleiner Gemeinschaften, wenn die volle Zeichenhaftigkeit des Mahls für das christliche Leben der Teilnehmer besonderen Wert hat;

b) Bei Meßfeiern an hervorgehobenen Festtagen, wenn die Zahl der Teilnehmer nicht zu groß ist.

Die zur Deutschen Bischofskonferenz gehörenden Ordinarien geben diese Erlaubnis für alle Kirchen und Oratorien. Im Einzelfall steht das Urteil dem zelebrierenden Priester, in Pfarrkirchen dem Pfarrer, zu.

3. Für die Spendung der heiligen Kommunion unter beiden Gestalten ist in jedem Fall Voraus-

setzung, daß die dem Sakrament geschuldete Ehrfurcht eingehalten wird. Es muß Vorsorge getroffen werden, daß keine Gefahr des Verschüttens eintritt. Mit Sorgfalt sind auch eventuelle Tropfen am Kelchrand oder auf der Kommunionpatene, sofern diese zu verwenden ist (siehe unten 5 b), zu purifizieren.

4. Weitere Voraussetzung ist, daß die Gläubigen über den Sinn der Kelchkommunion unterwiesen sind.

Themen dieser Unterweisung können sein:

Die volle Zeichenhaftigkeit des Mahles; die Gemeinschaft mit dem Herrn durch die Teilhabe an Leib und Blut; die biblische Theologie des Opferblutes und des Kelches; der Bundesschluß im Blut des Herrn; die Lehre des Konzils von Trient über die Kommunion unter einer Gestalt; die Gründe, die im Laufe der Geschichte zum Rückgang der Kelchkommunion geführt hatten.

5. Für die Ausspendung ist der in der Allgemeinen Einführung zum Römischen Meßbuch Nr. 244 bis 252 angegebene Ritus zu beachten, der vier verschiedene Formen vorsieht.

a) Die Kommunikanten trinken aus dem Kelch, der ihnen vom Priester, Diakon, Akolyth oder Kommunionhelfer gereicht wird. Die Gläubigen nehmen in der Regel den Kelch selbst in die Hand. In einer Gemeindemesse sollen die Gläubigen den Kelch in keinem Fall untereinander weitergeben. Der Priester (bzw. Diakon, Akolyth, Kommunionhelfer) reinigt jedesmal den äußeren Rand des Kelches mit dem Kelchtüchlein.

b) Von den verschiedenen Riten bei der Kommunion unter beiden Gestalten durch Eintauchen, wird jener empfohlen, bei dem ein Diakon, Akolyth

oder Kommunionhelfer den Kelch hält. Gemäß der Beschreibung dieses Ritus in der Allgemeinen Einführung verwenden die Kommunikanten eine Kommunionpatene.

c) Die Allgemeine Einführung sieht außerdem noch die Möglichkeit der Kommunion unter beiden Gestalten mit einem Röhrchen und einem Löffel vor.

Bei der Auswahl zwischen diesen Formen achte man auf die Eigenart der Teilnehmer, ihr Alter und ihre Vorbereitung. Innerhalb der gleichen Meßfeier soll nur eine Form verwendet werden. Man wähle jene, die am meisten Gewähr für eine würdige und andächtige Kommunionsspendung bietet. Dabei ist der Hinweis der Instruktion zu beachten, wonach die Kommunion durch Trinken aus dem Kelch den ersten Platz einnimmt.

6. Die Prüfung eventueller anderer Formen und in der Allgemeinen Einführung nicht vorgesehener liturgischer Geräte für die Kommunion unter beiden Gestalten behält sich die Bischofskonferenz vor.

B. Richtlinien zur Kommunionsspendung

Bezüglich der Darreichung der heiligen Kommunion unter der Gestalt des Brotes erinnern die Bischöfe an ihre früheren Richtlinien. Danach ist es den Gläubigen freigestellt, zwischen der Spendung in den Mund oder in die Hand zu wählen. Auch in den unter A genannten Fällen haben die Gläubigen die Freiheit, sich für die Kommunion nur unter der Gestalt des Brotes oder unter beiden Gestalten zu entscheiden. Sie mögen jene Form wählen, die ihnen persönlich als größere Hilfe zum andächtigen Empfang des Herrenleibes erscheint.

Da vielfach sogenannte Brothostien gebraucht werden, erinnern die Bischöfe ebenfalls an die Sorge, daß bei der Darreichung der heiligen Kommunion in den Mund keine Teilchen der Hostien auf den Boden fallen, zumal im deutschen Sprachgebiet die Benützung einer Kommunion-Patene nicht allgemein üblich ist. Besondere Sorgfalt ist notwendig bei der Darreichung der heiligen Kommunion in die Hand. Beim Erstkommunionunterricht und immer wieder bei gegebenem Anlaß soll darauf hingewiesen werden, daß die Ehrfurcht dem Sakrament gegenüber verlangt, daß der Kommunikant auch kleine Teilchen der Hostie, die auf seiner Hand liegen, zum Munde führt.

Sowohl das Darreichen des Herrenleibes durch den Spender wie auch das Empfangen durch den

Kommunikanten soll in würdiger Weise geschehen. Der Spender vermeide jede Hast beim Reichen der eucharistischen Gabe und beim Sprechen der Spendeworte. Das Entgegennehmen von seiten des Kommunikanten soll durch Erheben und Ausstrecken der Hände zu einer deutlichen Geste des Empfangens werden. Die Gläubigen sollen die heilige Hostie ohne Hast am Orte des Empfanges oder einige Schritte daneben zum Munde führen, keinesfalls im Gehen oder nach der Rückkehr zu ihrem Platz.

Solche Hinweise sind nicht überflüssig. Sie müssen jedoch durch eine rechte Verkündigung und Katechese über die Gabe der Eucharistie, in der Christus unter den Gestalten von Brot und Wein sich uns selber schenkt, begründet und gestützt werden.

Auch mögen die Geistlichen es nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß die Gläubigen sich in anderen Ländern an den dort üblichen Brauch des Kommunionempfangs anschließen.

Schließlich erinnern die Bischöfe an die Pflicht, die heiligen Gefäße sorgfältig in der vorgeschriebenen Weise zu purifizieren. Das darf nur geschehen durch Priester und Diakon oder den beauftragten Kommunionsspenden.

Nr. 62

Ord. 15. 4. 71

Welttag der Kommunikationsmittel 1971

Der Welttag der Kommunikationsmittel ist in diesem Jahr auf den 23. Mai, dem Sonntag vor dem Pfingstfest gesetzt worden.

Die Kirche weiß um die Bedeutung der Kommunikationsmittel für die Verwirklichung dieser Ideale und schenkt ihnen besondere Beachtung. Sie richtet sich ebenso an die Kommunikatoren wie auch an die Benutzer der Medien, um diese wunderbaren Mittel, die durch Wissenschaft und Technik den Menschen gegeben sind, noch besser auszunutzen. Darum sind in jedem Jahre die Katholiken der gesamten Welt, zugleich auch alle Menschen guten Willens, eingeladen, den „Welttag der Kommunikationsmittel“ zu begehen. Um einen bestimmten Aspekt dieser Medien zu vertiefen und zu erläutern, wird jedes Jahr ein besonderes Thema gewählt.

Das vom Papst auf Vorschlag der Päpstlichen Kommission für die Kommunikationsmittel für 1971 gewählte Thema ist besonders aktuell: „Die sozialen Kommunikationsmittel im Dienst der Einheit unter den Menschen“.

Das Thema ist weit gesteckt, denn die Hindernisse für eine Einheit unter den Menschen sind zahlreich und vielgestaltig.

Diese Medien beeinflussen das tägliche Leben der Menschen. Sie sind Träger von Information und Bildung. Sie wirken auf ihre Pläne und Wunschbilder ein. Sie zeigen den Menschen, was ihnen fehlt, erläutern ihre Rechte und Verpflichtungen und üben Einfluß auf ihre soziale, politische und religiöse Situation. Sie eröffnen ihnen neue Wege zur Weiterbildung, zur Erziehung, zur Kultur und zu den Werten der Kunst. Sie schenken Möglichkeiten der Unterhaltung und Zerstreuung, die früher nur einer begrenzten Zahl von Menschen zugänglich waren.

Dank der Kommunikationsmittel erweitern sich die gesellschaftlichen Beziehungen und erreichen immer größere Kreise. Der Mensch unserer Zeit tritt geistig, aber auch ganz persönlich in Verbindung mit allen anderen Menschen, mögen sie noch so weit entfernt leben. Er verläßt die engen Kreise der Familie, der Freunde, der Sippe, des Dorfes und des Arbeitsplatzes und tritt in Kontakt mit allen Menschen ohne Unterschied der Sprache, der Rasse, des Glaubens und der gesellschaftlichen Stellung. Durch Presse, Film, Hörfunk und Fernsehen werden ihm wie im Augenblick die Neuigkeiten aus fernen Ländern vermittelt. Ob man dafür dankbar ist, oder nicht, tatsächlich beschränkt sich der heutige menschliche Lebensraum nicht mehr auf Familie, Dorf oder Fabrik. Er umfaßt unseren gesamten Planeten. Man spricht mit einiger Berechtigung vom „Weltdorf“.

Die sozialen Kommunikationsmittel haben damit viel dazu beigetragen, die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Unterschiede in der Welt aufzuzeigen. Man spricht von „voll entwickelten Ländern“ und von „unterentwickelten Ländern“ der „Dritten Welt“. Solche Unterschiede gibt es auch mitten in einer und derselben Nation. Die Päpstlichen Enzykliken, vor allem „Mater et Magistra“ und „Populorum Progressio“ decken Unrecht auf und schlagen brauchbare Lösungen vor.

Im Mittelpunkt muß immer stehen der Urgrund der Einheit unter den Menschen: der Sohn des gemeinsamen Vaters im Himmel und die Bruderschaft unter den Menschen in Jesus Christus, dem „Erstgeborenen unter vielen Brüdern“ (Röm. 8, 21).

In geeigneter Weise ist deshalb in der Verkündigung an diesem Tag auf die Möglichkeiten dieses Dienstes der Kommunikationsmittel hinzuweisen, die Fürbitten entsprechend zu gestalten und auch in allen Gottesdiensten auf die Kollekte zur Förderung der kirchlichen publizistischen Aufgaben aufmerk-

sam zu machen. Der Ertrag der Kollekte ist alsbald an die Erzb. Kollektur, PSK Karlsruhe 2379, mit dem Vermerk „Welttag der Kommunikationsmittel 1971“ einzusenden.

Nr. 63

Welttag der Kommunikationsmittel 1971 Fürbitten

Priester:

Die heutige Welt sehnt sich mehr und mehr nach Einheit. Durch den Fortschritt in Wissenschaft und Technik verringern sich die Entfernungen. Wir wollen darum beten, daß die sozialen Kommunikationsmittel mithelfen bei der Verwirklichung der Einheit aller Menschen in Brüderlichkeit, in Liebe und im Frieden Christi.

Vorbeter:

1. Lasset und beten für die Kirche

damit sie die frohe Botschaft, daß alle Menschen Brüder sind, durch diese staunenswerten Hilfsmittel bis an die Grenzen der Erde trage und so ihrer Berufung zur Mutter aller Völker entspreche.

Gemeinde: Wir bitten Dich, erhöre uns!

(Oder: Herr, erhöre uns.)

2. Lasset uns beten für alle Menschen,

daß die Presse, der Film, der Hörfunk, das Fernsehen und die anderen Kommunikationsmittel ihnen helfen, sich besser kennen zu lernen und in Liebe die Schranken der Kultur, der Rasse, der Nation und der gesellschaftlichen Stellung zu überwinden.

Gemeinde: Wir bitten Dich, erhöre uns!

(Oder: Herr, erhöre uns.)

3. Lasset uns beten für alle, die in den verschiedenen Berufszweigen der sozialen Kommunikation ihre Aufgabe als Menschen und als Christen erfüllen, damit sie Mitarbeiter an der Einheit der Menschheitsfamilie sind.

Gemeinde: Wir bitten Dich, erhöre uns!

(Oder: Herr, erhöre uns.)

4. Lasset uns beten für alle Menschen, daß sie in allem, was die Kommunikationsmittel ihnen zu tragen, mehr das beachten, was eint, als das, was trennt.

Gemeinde: Wir bitten Dich, erhöre uns!

(Oder: Herr, erhöre uns.)

5. Lasset uns Gott bitten für unsere hier versammelte Gemeinde und alle Katholiken, daß wir es lernen, unsere naturgegebenen Unterschiede in Liebe zu bejahen und nicht durch Mißbrauch der sozialen Kommunikationsmittel zu verhärten.

Gemeinde: Wir bitten Dich, erhöere uns!

(Oder: Herr, erhöere uns.)

Priester:

O Gott, Vater aller Menschen! Du wolltest in Deinem eingeborenen Sohn die Einheit der Menschheitsfamilie wiederherstellen, die durch die Sünde zerstört ist. Gewähre Deinen Kindern, daß sie die unermesslichen Reichtümer Deiner Schöpfung und Deiner unendlichen Liebe zu nutzen wissen, um an einer Welt zu bauen, die stärker in Brüderlichkeit verbunden ist. Durch Christus, unseren Herrn.

Gemeinde: Amen.

Nr. 64

Ord. 5. 5. 71

Ökumenisches Pfingsttreffen in Augsburg 1971

Mit dem Ökumenischen Pfingsttreffen in Augsburg führen der Deutsche Evangelische Kirchentag und das Zentralkomitee der deutschen Katholiken erstmals eine gemeinsame öffentliche Veranstaltung durch. Seit dem Katholikentag von Trier im Herbst 1970 geschieht eine Vorberatung der Themen in sechs Arbeitskreisen, die ihren Abschluß findet in den geschlossenen Diskussionen am 2. und 3. Juni in Augsburg. Vorläufige Arbeitspapiere sind bereits vor ein paar Wochen erschienen und können durch die Geschäftsstelle bezogen werden. Die Verantwortlichen sind für jede Stellungnahme aus den Gemeinden und ihren Gliederungen dankbar. Das Pfingsttreffen befaßt sich mit folgenden sechs Problemen: 1. Glaubensnot und Kirchen; 2. Gottesdienst; 3. Ehe; 4. Sorge für den einzelnen Menschen (individuelle Lebenshilfe); 5. Dienst an gesellschaftlichen Minderheiten (Gastarbeiter); 6. Entwicklung — Verantwortung der Christen. Die Bearbeitung dieser Themen soll auch eine Vorarbeit für die Synode '72 darstellen, besonders hinsichtlich ökumenischer Kontakte und gemeinsamer Aktionen aller Christen.

Das öffentliche Pfingsttreffen beginnt am Donnerstag, 3. Juni, mit abendlichen Gottesdiensten in verschiedenen Kirchen Augsburgs. Nach den Bibelkreisen am Freitagmorgen tagen die sechs Arbeitskreise in einzelnen Diskussionsgruppen bis Samstagnachmittag. Das Pfingsttreffen schließt am Sams-

tagabend mit einem Ökumenischen Schlußgottesdienst im Augsburger Rosenau-Stadion.

Die Geschäftsstelle (8900 Augsburg, im Annahof 4, Tel. 08 21/31 30 01) bittet um frühzeitige Anmeldung, spätestens bis 10. Mai. Der Tagungsbeitrag in Höhe von DM 12,— (Studenten nur DM 8,—) möge sofort auf das Postscheckkonto „Ökumenisches Pfingsttreffen Augsburg 1971“ München Nr. 253770 (Kennwort: Pfingsttreffen) überwiesen werden. Einzelne Teilnehmer werden in katholischen und evangelischen Familien kostenlos vom 3. bis 6. Juni aufgenommen. Gruppen werden in größeren Quartieren untergebracht. Außerdem stehen zwei Campingplätze zur Verfügung. Über die Anreisemöglichkeiten in Sonderzügen und im ermäßigten Nahverkehr unterrichtet im einzelnen die oben angegebene Geschäftsstelle.

Nr. 65

Ord. 26. 4. 71

Prüfung für das Pfarramt 1971

Unter Bezugnahme auf die Neuordnung der Prüfung für das Pfarramt (siehe Amtsblatt 1970 S. 72) geben wir für die Prüfung 1971 folgendes bekannt:

I. Zulassungsarbeit

Thema: „Welche Probleme und Hilfen bietet die heutige Exegese für die Behandlung der Wunder Jesu in Predigt und Katechese?“

Literatur: B. Dreher, Die Verkündigung der Wunder Jesu in der Katechese, in: Bibel und Kirche 22 (1967) 47—57; ders., Biblisch predigen. Stuttgart 1968 (mit Exkurs: Die Wunder Jesu in Predigt und Erwachsenenbildung); R.H.Fuller, Die Wunder Jesu in Exegese und Verkündigung. Düsseldorf 1967;

A. Höfer, Predigt und heutige Exegese. Freiburg i. Br. 1968;

F. Kamphaus, Von der Exegese zur Predigt. Mainz 1968;

F. Mussner, Die Wunder Jesu. Eine Hinführung. (Schriften z. Katechetik 10). München 1967;

R. Pesch, Jesu ureigene Taten (Quaest. disp. 52). Freiburg i. Br. 1970.

II. Mündliche Prüfung

1. Dogmatik

Spezialthema: Gotteslehre

Literatur: *Mysterium Salutis*, Bd. II, Einsiedeln 1967, 15—43 (H. U. v. Balthasar); 85—129 (F. J. Schierse); 226—269 (A. Deißler);

J. Ratzinger, *Einführung in das Christentum*. München 1968, 73—150;

L. Scheffczyk, *Der eine und dreifaltige Gott*. Mainz 1968;

L. Dewart, *Die Zukunft des Glaubens*. Einsiedeln 1968, 167—209;

M. Schmaus, *Der Glaube der Kirche*, Bd. I. München 1969, 251—298;

H. J. Schultz, *Wer ist das eigentlich — Gott?* München 1969;

H. Mynarek, *Existenzkrise Gottes*, Augsburg 1969;

Th. C. De Kruijf u. a., *Zerbrochene Gottesbilder*. Freiburg 1969;

W. Theurer, *Das Programm Gott*. Bergen-Enkheim 1970.

2. Moraltheologie

Spezialthema: Schuld — Sünde — Sühne
Einzelaspekte:

1. Was bedeutet die christliche Botschaft der Erlösung von Schuld und Sühne?

2. Leben in und mit der Sündigkeit
— persönliche Bewältigung der Schuld (Reue, Metanoia, Buße)
— ekklesiale Formen der Sühne.

Literatur: *Concilium* (Internationale Zeitschrift für Theologie) 6. Jahrgang, Heft 6/7, Juni-Juli 1970 (Die Herausforderung des christlichen Glaubens durch die Infragestellung des sittlich Bösen);

L. Monden, *Sünde, Freiheit und Gewissen*. Salzburg 1968;

Marc Oraison, *Was ist Sünde?* Frankfurt a. M. 1968;

F. Schlederer, *Schuld, Reue und Krankheit*. Salzburg 1970;

P. Schoonenberg, *Theologie der Sünde*. Einsiedeln 1966;

B. Stoeckle, *Strafe als Erziehungshilfe*. München 1969 (besonders S. 88 bis 108).

3. Kirchenrecht

Spezialthema:

1. Pfarrer und Pfarrvikare (cc. 451—478)

Literatur: K. Mörsdorf: *Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Iuris Canonici*, Bd. 1. München ¹¹1964;

Apostolische Konstitution über die Römische Kurie. Trier 1968 (Nachkonziliare Dokumentation 9) 27;

Zum Abschluß der Kurienreform. HK 28 (1968) 166—169.

2. Die Sakramente: Taufe, Eucharistie und Buße (cc. 737—779, 801—936).

Literatur: K. Mörsdorf: *Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Iuris Canonici*, Bd. 2. München ¹¹1967;

P. Anciaux: *Das Sakrament der Buße*. Geschichte, Wesen und Form der kirchlichen Buße. Mainz 1967;

P. Anciaux: *Sakrament und Leben*. Grundlagen und Richtlinien zu einer Erneuerung der Sakramentenpraxis mit einem Vorwort von Kard. L. J. Suenens. Friedberg 1968 (Konzil. Konkret 6);

L. Bertsch: *Buße und Beichte*. Theologische und seelsorgliche Überlegungen. Frankfurt 1962;

T. Gracia Barberena: *Die Sakramente in der kirchlichen Rechtsordnung*. *Concilium* 4 (1968) 564—568;

A. Hollerbach: *Taufwiederholung bei Konversionen?* O. Pastoralblatt 66 (1965) 321—333, 353—362;

W. Kasper: *Beichte außerhalb des Beichtstuhls?* *Concilium* 3 (1967) 282 bis 286;

B. Panzram: *Die Taufe und die Einheit der Christen*. Freiburg 1964 (Frbg. Univ.-Reden NF 37) 28.

3. Eherecht (cc. 1012—1141)

Literatur: K. Mörsdorf: *Lehrbuch des Kirchen-*

rechts auf Grund des Codex Iuris Canonici. Bd. 2 München ¹¹1967.

U. Mosiek: Kirchliches Eherecht unter Berücksichtigung der nachkonziliaren Rechtslage. Freiburg 1968;

U. Mosiek: Die neue Mischehenregelung — Rückschritt oder Fortschritt? Anzeiger für die kath. Geistlichkeit, Oktober 1970, 403;

4. Verwaltung des Kirchenvermögens, Rechtsgeschäfte über Kirchengut (cc. 1518—1551)

Literatur: K. Mörsdorf: Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Iuris Canonici. Bd. 2. München ¹¹1967;

Aktuelle Gedanken zur Sicherung des Kirchenvermögens. Klerusblatt 45 (1965) 264—266.

III. Vorbereitungskurs

Der Kurs findet in der Zeit von Montag, dem 30. August (abends) bis Freitag, dem 10. September 1971 (mittags) im Collegium Borromaeum in Freiburg i. Br. statt. Das Programm geht rechtzeitig zu.

IV. Termine

1. Anmeldung beim Erzb. Ordinariat bis spätestens 1. August 1971. Zugelassen sind Diözesanpriester, die vor dem 1. November 1966 ordiniert sind.
2. Vorbereitungskurs vom 30. August bis 10. September 1971.
3. Vorlage der Zulassungsarbeit und Predigt bis spätestens 1. Oktober 1971.
4. Mündliche Prüfung in Dogmatik, Moraltheologie und Kirchenrecht Anfang November. Der genaue Termin wird noch bekanntgegeben.

Die Teilnahme am Vorbereitungskurs und die Vorlage der Zulassungsarbeit und Predigt ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.

Nr. 66

Ord. 29. 4. 71

Inventarisierung von Denkmalglocken für den Deutschen Glockenatlas

Frau Dr. Sigrid Thurm und Herr can. phil. Frank Leusch werden Anfang Mai 1971 mit der Inventari-

sation der restlichen Denkmalglocken in unserer Diözese beginnen. Erfasst werden alle Glocken, die vor 1860 gegossen sind, um in den „Deutschen Glocken-Atlas“ Band 4 Baden aufgenommen zu werden. Die erfaßten Glocken werden dadurch unter Denkmalschutz gestellt. Wir bitten, den beiden Genannten nicht nur den Zutritt zu Pfarr- und Filialkirchen wie zu allen kircheneigenen Kapellen zu diesem Zweck zu gestatten, sondern ihnen auch, wenn nötig, jede erforderliche Hilfe bei dieser schwierigen Arbeit zu leisten. An einer möglichst vollständigen Erfassung aller alten Glocken sind wir sehr interessiert, da sie der dauernden Unterhaltung denkmalwerter alter Glocken in wirksamer Weise dient.

Nr. 67

Ord. 22. 4. 71

Landesjustizkostengesetz

In Baden-Württemberg ist am 1. April 1971 das neue Landesjustizkostengesetz vom 30. März 1971 (Ges.-Bl. S. 96) in Kraft getreten. Die Gebührenfreiheit kirchlicher Rechtspersonen, die nach dem bisherigen Bad. Landesjustizkostengesetz von 1928 schon bestand, blieb erhalten und wurde nunmehr auf gemeinnützige und mildtätige Einrichtungen ausgedehnt. Die maßgeblichen §§ 5 und 6 des neuen Gesetzes lauten:

§ 5

Gebührenfreiheit

(1) Von der Zahlung der Gebühren, die die ordentlichen Gerichte in Zivilsachen, die Behörden der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die Gerichte für Arbeitssachen sowie die Behörden der Justiz- und der Arbeitsgerichtsverwaltung erheben, sind befreit:

1. Kirchen, andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie ihre Unterverbände, Anstalten und Stiftungen, jeweils soweit sie juristische Personen des öffentlichen Rechts sind;

2. Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände, soweit die Angelegenheit nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft, sowie die anerkannten regionalen Planungsgemeinschaften;

3. die Landeswohlfahrtsverbände;

4. die in der Liga der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege;

5. Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen, Akademien und Forschungseinrichtungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben.

(2) Von der Zahlung der Gebühren nach der Kostenordnung und der Gebühren in Justizverwaltungsangelegenheiten sind Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen befreit, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft. Die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamts (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.

(3) Die Gebührenfreiheit nach den Absätzen 1 und 2 gilt auch für Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren, die Gebührenfreiheit nach Absatz 1 ferner für die Gebühren der Gerichtsvollzieher.

§ 6

Sonstige Gebührenbefreiungsvorschriften

Die sonstigen landesrechtlichen Vorschriften, die Kosten- oder Gebührenfreiheit gewähren, bleiben unberührt.

Nr. 68

Einbruchsdiebstähle in Kirchen

Das Hessische Landeskriminalamt führt zentrale Ermittlungen gegen eine Tätergruppe wegen Verdachts des schweren Raubes, mehrerer Einbruchsdiebstähle in Kirchen und einer Vielzahl weiterer Straftaten. Aus mehreren Einbruchsdiebstählen in Kirchen wurden Heiligenfiguren und sakrale Gegenstände sichergestellt. Nach dem bisherigen Ergebnis der Ermittlungen wurde zumindest ein Teil der gestohlenen Gegenstände an Pfarrer oder Pfarrgemeinden verkauft.

Wer hat in den Jahren 1968 und 1969 von

Ernst Lossa, Kunigunde Lossa,
Philipp Lossa oder Irmgard Lossa

Heiligenfiguren oder sakrale Gegenstände gekauft oder an sie verkauft oder in Zahlung gegeben?

Wer mit vorgenannten Personen Geschäftsabschlüsse getätigt hat, möge sich bitte unmittelbar mit dem

Hessischen Landeskriminalamt — I/2 —
6200 Wiesbaden 2, Postfach 2203

in Verbindung setzen.

„Zeugen Jehovas an der Tür“

Das Stefanus-Werk e. V. hat unter obigem Titel ein Faltblatt herausgebracht, das über die Zeugen Jehovas und ihre Aktivität informiert und helfen will, ihnen zu antworten. Das Blatt ist für eine breitere Streuung geeignet. Preis: Einzelexemplare DM—,10, ab 100 Ex. DM—,09, ab 500 Ex. DM—08.

Bestellungen an: Verlag aktuelle Texte gmbh, 7210 Rottweil, Postfach 6.

Wohnungen für Ruhestandsgeistliche

Pfarrhaus Heckfeld über Lauda, 6 Zimmer, Küche, Bad. Heizung durch Ölofen mit zentraler Ölversorgung.

Meldung an: Kath. Pfarramt 6971 Oberlauda.

In unmittelbarer Nähe des Städt. Krankenhauses Überlingen wird auf den 1. Juli 1971 eine 4-Zimmer-Wohnung mit Bad und Zentralheizung angeboten. Mithilfe in der Krankenseelsorge wird erwartet.

Meldung an: Kath. Münsterpfarramt St. Nikolaus, 777 Überlingen/Bodensee 1.

Priesterexerzitien (Berichtigung)

Bad Schönbrunn

13.—17. Sept. P. Werner Grätzer
(statt 20.—24. 9. vgl. ABl. 1971
S. 40)

Verzicht

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Kilian Frei auf die Pfarrei Unterbalbach mit Wirkung vom 1. Mai 1971 cum reservatione pensionis angenommen.

Ausschreibung einer Pfarrei

(siehe: Amtsblatt 1960 Seite 69 Nr. 85)

Zur Bewerbung wird ausgeschrieben:
Waldkirch, Dekanat Waldshut

Meldefrist: 19. Mai 1971

Erzbischöfliches Ordinariat

